

Kampfrichterrichtlinie im Bremer Leichtathletik-Verband (BLV)

Gliederung:

- Grundsätze
- Organisationsstruktur
- Kostenerstattung
- Kampfrichterlehre

I. Grundsätze

- 1.1 Das Fachreferat Kampfrichter ist zuständig für das Kampfrichterwesen im Bremer Leichtathletik-Verband. Es wird vom Kampfrichterreferenten organisiert und vertreten.
- 1.2 Grundlage des Kampfrichterwesens ist die Kampfrichterordnung (KRO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und die vom Bundesausschuss Wettkampforganisation (BA WO) erlassenen Ergänzungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) vom BA WO sind verbindlich. Weitere Informations- und Lehrmaterialien werden u.a. von der Fachkommission Kampfrichter des DLV herausgegeben.
- 1.3 Vereine, die an Leichtathletik-Wettkämpfen im Verbandsgebiet teilnehmen, haben für die jeweiligen Veranstaltungen Kampfrichter bereit zu stellen. Kampfrichter unter 18 Jahren nehmen ihre Aufgaben unter Anleitung im Team wahr.
- 1.4 Die eigene Sicherheit ist für Kampfrichter vorrangig gegenüber einer Erfüllung der Aufgaben nach den Wettkampffregeln und allen weiteren Richtlinien.

II. Organisationsstruktur

- 2.1 *Der Kampfrichterreferent*
ist gemäß Satzung und VWO zuständig für die Kampfrichterverwaltung, Ausstellung und Verlängerung der Kampfrichterbücher, Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und die Einsatzplanung aller Meisterschaften und höherrangigen Veranstaltungen im Verbandsgebiet nach dem vorgegebenen Terminplan durch den Wettkampferferenten. Dieser wird vom Verbandstag alle zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 2.2 *Kampfrichter*
sind alle Mitarbeiter, die innerhalb der Wettkampforganisation und im Kampfgericht eingesetzt werden. Innerhalb der Kampfrichterqualifikationen wird unterschieden nach
 - Kampfrichter

- Obmann und Spezialausbildungen
(wie z.B. Starter, Gerichtler, Sprecher, Einsatzleiter,...)
- Schiedsrichter
- Lehrreferent (für Kampfrichterausbildung)
- Nationaler Technischer Offizieller (NTO)

Die Führung des DLV-Kampfrichterbuches ist für alle Kampfrichter verbindlich. Die Jahresbestätigung zur Verlängerung kann nur auf Veranlassung durch den Landeskampfrichterwart erfolgen.

2.3 *Die Kampfrichter-Kommission*

wird für die Koordination des Kampfrichterwesens berufen und berät den Kampfrichterreferenten bei seinen Aufgaben unterstützend. Dies gilt insbesondere bei der Führung der Statistik, der Erstellung der Einsatzpläne und der Nachwuchsgewinnung. Zusätzlich können durch sie weitere Mitarbeiter für besondere Aufgabenbereiche berufen werden.

Die Bremer Leichtathletik-Vereine benennen jeweils einen Vereinsvertreter, der für die Kampfrichterorganisation im Verein verantwortlich zeichnet. Aus diesen genannten Vereinsvertretern beruft der Kampfrichterwart maximal 7 Mitglieder in die Kommission. Als Orientierung für die Berufung gilt im Allgemeinen die Qualifikation der Genannten und die jeweilige Wettkampforientierung des entsendenden Vereins. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffs einzelner Berufungen soll die Kampfrichter-Kommission zusammen, mit einem nur hierzu stimmberechtigten Vertreter des Präsidiums, in einfacher Abstimmungsmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Entscheidung über die Berufungen herbeiführen.

Die Kampfrichter-Kommission tagt mindestens einmal im Jahr vor Beginn der Freiluftsaison (bis spätestens Ende April). Sie setzt für sich und das Landeskampfgericht jährlich einen Arbeitsschwerpunkt, der die Strukturen der Kampfrichterei inhaltlich und organisatorisch verbessern soll. Die Mitglieder sind in die Planung und Organisation von Lehrmaßnahmen einbezogen. Alle Fachreferenten des BLV und die Präsidiumsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen, dabei haben sie Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Kampfrichter-Kommission legt Änderungen unter III. Kostenerstattung und notwendige Anpassungen unter IV. Kampfrichterlehre fest, die dem Präsidium des BLV zur Entscheidung vorgelegt werden. Alle Entscheidungen der Kommission werden grundsätzlich in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt.

2.4 *Das Landeskampfgericht*

setzt sich aus bis zu 9 besonders qualifizierten Kampfrichtern zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kampfrichter-Kommission vom Kampfrichterreferenten jedes Jahr nach der Kampfrichter-Kommissionssitzung neu berufen. Sie sind zuständig für die Sicherstellung einer einheitlicher Regelauslegung und -anwendung im Verbandsgebiet. Zudem überarbeiten sie die Prüfungsbögen für die verschiedenen Kampfrichterlehrgänge und übernehmen in gegenseitiger Absprache

entsprechend Ihrer Ausbildungen und nach Benennung durch den Kampfrichterreferenten spezielle Aufgaben an Verbandsveranstaltungen und Meisterschaften im BLV und darüber hinaus.

III. Kostenerstattung

3.1 *Entschädigungspauschale*

Die Kampfrichtertätigkeit ist ein Ehrenamt.

Es dürfen lediglich Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit nach geltendem Steuerrecht gezahlt werden. Einzelheiten der Ausführung und geltende Empfehlungen zu Tagessätzen regelt eine, durch die Kampfrichter-Kommission zu verabschiedende und durch das Präsidium des BLV zu beschließende BLV-Entschädigungsvereinbarung.

3.2 *Fahrt- und Übernachtungskosten*

Ein Anrecht auf Fahrtkostenerstattung besteht nicht. Es kann jedoch nach vorheriger Absprache bei Fahrten, die im Interesse des Verbandes sind und über die Grenzen des BLV-Verbandsgebietes hinaus gehen, eine Erstattung nach BLV-Reisekostenvereinbarung abgesprochen werden. Es sind dabei, so weit möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Fahrten, die im Interesse des Verbandes erfolgen, sind nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kampfrichterreferenten in Absprache mit dem Vizepräsident Finanzen vor Antritt der Reise zu genehmigen. Gleiches gilt für entstehende Übernachtungskosten.

3.3 *Lehrtätigkeit*

Lehrtätigkeit und Referentenkosten können nach den Bestimmungen der BLV-Referentenvereinbarung in Absprache mit dem Kampfrichterreferenten und dem Vizepräsident Finanzen entlohnt werden. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach der BLV-Reisekostenvereinbarung nach vorheriger Abklärung mit dem Kampfrichterreferenten in Absprache mit dem Vizepräsident Finanzen.

3.4 *Geräteverleih*

Gerätschaften des BLV können von Mitgliedsvereinen und kooperierenden Verbänden nach Absprache für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Es werden Nutzungsentgelte erhoben und eine Haftungsvereinbarung geschlossen. Einzelheiten regelt die BLV-Geräte-Nutzungsvereinbarung.

IV. Kampfrichterlehre

4.1 *Ausbildungsrichtlinien*

Grundlage für die Kampfrichterausbildung im Bremer Leichtathletik-Verband ist die Kampfrichterordnung (KRO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV). Sie bildet die Grundlage für einheitliche Handhabungen aller Maßnahmen in den Landesverbänden (LV). Die Kampfrichterordnung regelt die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

nachfolgend Kampfrichter genannt, die innerhalb der DLV Strukturen in der Wettkampfororganisation und im Kampfgericht eingesetzt werden. Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Materialien zur Kampfrichterausbildung (wie z.B. „Grundwissen für Kampfrichter in der Leichtathletik“) in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

Eine Ausbildung ist innerhalb eines Jahres abzuschließen und beinhaltet eine schriftliche Prüfung. Die Prüfungsbögen werden vom Landeskampfgericht erarbeitet und durch die Kampfrichter-Kommission erlassen.

Die Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die für das jeweilige Ausbildungsjahr geltenden Gebühren werden auf der Internetseite des BLV veröffentlicht.

Die Teilnahme an Lehrmaßnahmen des DLV und seiner LV kann, nach vorheriger Prüfung durch den Kampfrichterreferenten, Anerkennung finden. Unstimmigkeiten über Anerkennung von Lehrmaßnahmen regelt abschließend das Landeskampfgericht.

4.2 *Ausbildungsgänge und Mindestdauer*

Der BLV bietet folgende Qualifikationen an:

- Grundlehrgang zum Kampfrichter 16 Stunden
- Obmannausbildung 7 Stunden
- Spezialausbildung 8-16 Stunden
(z.B. Starter, Gericter, Geräteprüfer,
Sprecher, Wettkampfbüro, Einsatzleiter,...)
- Schiedsrichterausbildung 16 Stunden
- Lehrreferentenausbildung 16 Stunden

Weitere Qualifikationen und Lehrmaßnahmen werden ausschließlich über den DLV angeboten. Dies sind u.a. Ausbildungen zum Nationalen Technischen Offiziellen, Nationalen Starter und Nationalen Zielbildauswerter. Der Kampfrichterreferent nominiert nach Rücksprache mit der Kampfrichter-Kommission geeignete Kandidaten.

4.3 *Zulassung und Vorraussetzungen zur Ausbildung*

Als Vorraussetzungen sind die Mitgliedschaft in einem Leichtathletik-Verein, oder die Tätigkeit als Schulsportlehrer, und eine rechtzeitige Anmeldung durch den Verein oder Schule erforderlich.

- Kampfrichter
 - Vollendung des 14. Lebensjahres
- Obmann und Spezialausbildungen
 - Vollendung des 19. Lebensjahres
 - frühestens 1 Jahr nach der Kampfrichterausbildung
 - mindestens 10 Einsätze bei Verbandsveranstaltungen
- Schiedsrichter
 - Vollendung des 21. Lebensjahres
 - frühestens 1 Jahr nach der Obmannausbildung
 - mindestens 20 Einsätze bei Verbandsveranstaltungen

- Zulassung zur Ausbildung auf Vorschlag der Kampfrichter-Kommission durch den Kampfrichterreferenten
- Lehrreferent (für Kampfrichterausbildung)
 - Vollendung des 23. Lebensjahres
 - möglichst erfahrener Schiedsrichter
 - Zulassung zur Ausbildung auf Vorschlag der Kampfrichter-Kommission durch den Kampfrichterreferenten

4.4 *Weiterbildung*

Eine regelmäßige Weiterbildung, mindestens alle zwei Jahre, ist für alle Kampfrichter verpflichtend. Dies sind alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kampfrichterwesen dienen. Über aktuelle Regeländerungen hat sich der Kampfrichter zu informieren. Die Weiterbildungsmaßnahmen regelt der BLV in eigener Zuständigkeit. Die Pflicht zur Weiterbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Qualifikation.

4.5 *Qualifikationen und Gültigkeit*

- Alle unter Punkt 4.2 genannten Qualifikationen werden durch den BLV erteilt und sind im Geltungsbereich des DOSB/DLV gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für alle Qualifikationen 2 Jahr und wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
- Die jeweilige Qualifikation wird durch den Kampfrichterreferenten verlängert durch den Nachweis der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des BLV, der LV bzw. des DLV und durch Kampfrichtereinsätze. Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, im Schnitt 3 Lerneinheiten pro Jahr nachzuweisen. Schiedsrichter und Lehrreferenten haben sich zusätzlich weiterzubilden und dies dem Kampfrichterreferenten spätestens alle 4 Jahre nachzuweisen.
- Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Weiterbildung wahrgenommen worden ist.
Der Kampfrichterreferent des BLV kann eine Qualifikation für ungültig erklären, wenn der Qualifikationsinhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbandes verstößt oder seine Stellung missbraucht. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.

5.1 *Ausweis und Verlängerung*

Nach erfolgreicher Ausbildung zum Kampfrichter wird ein Ausweis in Form eines Kampfrichterbuches ausgestellt. Es dient der Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit und die Bestätigung der Teilnahme an Lehrgängen. Die Entscheidung über die Verlängerung des Kampfrichterbuches trifft der Kampfrichterreferent. Unstimmigkeiten über die Verlängerung des Kampfrichterbuches entscheidet abschließend die Kampfrichter-Kommission.

- 5.2 Das Kampfrichterbuch verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn der Kampfrichter in einem Zeitraum von 2 Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder in diesem Zeitraum nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.
Verlorene Kampfrichterbücher bleiben bis zum Ablaufdatum gültig; Neuausstellungen werden kostenpflichtig ausgestellt.